

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE

Sponheim

FÜR DAS TEILGEBIET

In Kaltenborn - Oben am Winkelgraben - Im Winkelgraben

Flur 5

M. 1:1000

AUFGESTELLT GEMEINDE SPONHEIM
IM MAI 1974
DER ORTSBÜRGERMEISTER
Schuppert

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDES-
BAUGESETZES AM 29. November 1974
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER
Schuppert

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH OFFENTLICHER BEKANN-
MACHUNG GEMÄSS § 2 ABB. 6 DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER ZEIT VOM 8.7.74 BIS EINSCHLIESSLICH 7.8.74
ÖFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER
Schuppert

GENEHMIGT BESCHIED VOM 23.6.1975
AZ. 610-10-205
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

(Heiberg)
Eld. Kreisrechtsdirektor

TEXT

Das Gebiet ist "Sondergebiet" (SO) nach § 11 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237) berichtigt 20. Dezember 1968 (BGBl. I 1969, S. 11). Die Flächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden als Dauerkleingartengebiet ausgewiesen, sie dürfen entsprechend dieser Ausweisung ausschli. gärtnerisch genutzt werden.

Auf den Gartengrundstücken ist ein Gartenhaus ausschließlich in Holzbauweise bis zu einer Grundfläche von max. 12 qm zulässig; überdachte Freisitze dürfen zusätzlich nicht angelegt werden.

Diese Gartenhäuser dürfen entweder ein Giebeldach oder ein Pultdach mit einer Neigung von 15° bis 25° erhalten, der Bau eines Kniestockes (Drempel) ist nicht zulässig.

SIEBE
1. ANLAGE
Die Mindestgröße der Gartengrundstücke wird mit 700 qm festgesetzt.

Zur rückwärtigen Grenze (Nordseite) ist ein Abstand von mind. 5,0 m einzuhalten. Die seitlichen Abstände richten sich nach den Bestimmungen der Landesbauordnung.

Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge nach § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind in diesem Gebiet unzulässig.

Alle Gartengrundstücke sind ringsum durch einen ca. 1,50 m hohen Maschendrahtzaun einzufriedigen, der mit heimischen Sträuchern und Bäumen (jedoch keine Nadelhölzer) geschlossen abzapflanzen ist.

Die Erschließung des Dauerkleingartengebietes erfolgt über die vorhandenen und entsprechend der Ausweisung in der Bauurkunde noch anzulegender Wege.

Satzung

Gemäß Beschluß des Gemeinderats vom 29.11.74 wird für die Gemeinde Sponheim folgende Satzung erlassen:

- § 1
Aufgrund des § 24 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Teil A, Gemeindeordnung, in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan für das Teilgebiet "In Kaltenborn - Oben am Winkelgraben - Im Winkelgraben, Flur 5. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßt folgende Grundstücke: Flur 5, Flurstück Nr. 67, 69, 70, 71, 72, 73 teilw., 28 teilw., 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93 teilw., 20.

§ 2
Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit dem dazugehörigen Text (Anlage 1).

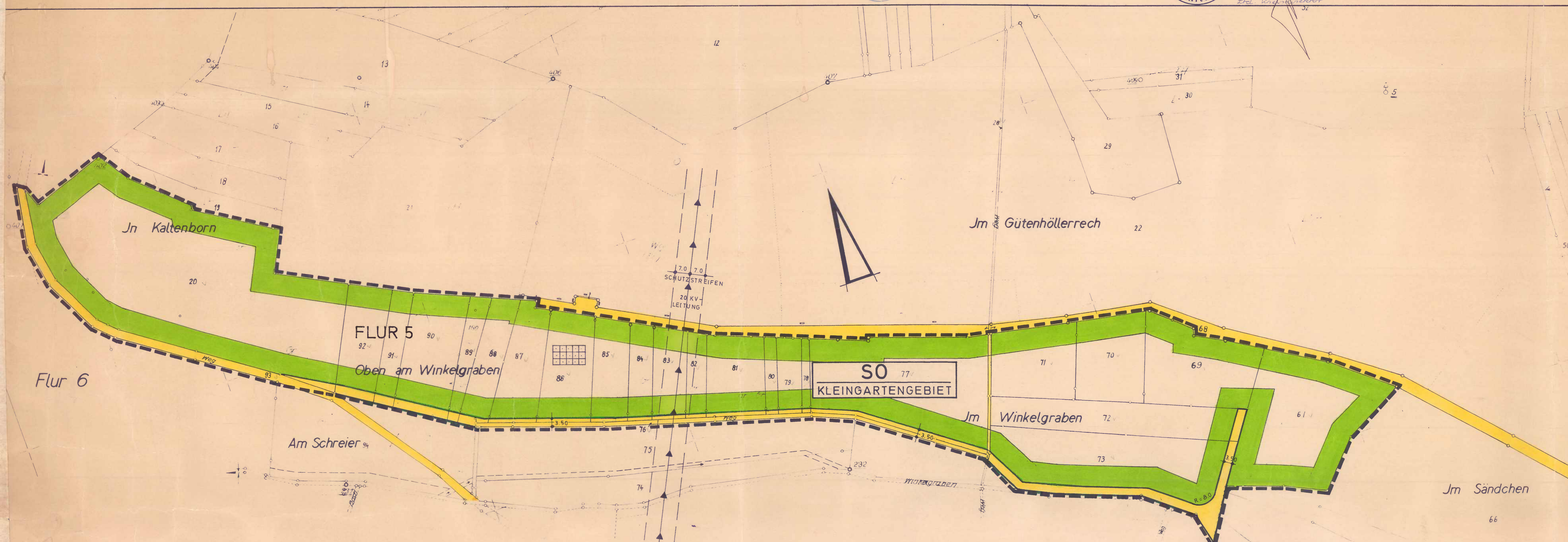
Genehmigt
Gehört zur Verfügung vom 13.6.75
AZ.: 610-10-205
mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Schuppert

Sponheim, den 17. Juli 1975
der Ortsbürgermeister:
Schuppert

Kreisverwaltung
Bad Kreuznach
(Heiberg)
Eld. Kreisrechtsdirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

- SCHWARZE LINIEN: KARTIERUNG
- GRENZE DES RAUML. GELTUNGSBEREICHES
- WEGEBEGRENZUNGSLINIEN
- STARKSTROMLEITUNG 20 KV
- OFFENTL. WEGEFLÄCHE
- SO SONDERGEBIET, DAUERKLEINGARTEN



1. ÄNDERUNG

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) (insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10 und 30).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 10.12.1986 (GVBl. S. 307).
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 - PlanZVO 81 vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)).
- § 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG-) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 37).
- § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193) zUl. geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.03.1982 (BGBl. I S. 281), 2. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 04.10.1985 (BGBl. I S. 1950).

Die Mindestgröße der Gartengrundstücke wird mit 500 qm festgesetzt.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 20.11.1986
DER ORTSBÜRGERMEISTER
Schuppert

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES
BAUGESETZBUCHES AM 25.11.88
VOM ORTSBÜRGERMEISTER ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER
Schuppert

IN KRAFT GETRETEN
MIT BEKANNTMACHUNG VOM
01.06.89

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH BESCHLUSS
DURCH DEN ORTSGEMEINDERAT VOM 17.8.88
IN DER ZEIT VOM 20.9.88 BIS EINSCHLIESSLICH
26.10.88 HAT § 3 BAUGB AUSGELEGEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER
Schuppert

GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 08.05.1989
AZ.: 610-610-13/932

GEGEN DIE SATZUNG WERDEN KEINE
BEDENKEN WEGEN RECHTSVERLETZUNG
I. S. V. § 11 (3) BAUGB GELTEND
GEMACHT:

KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
I. V.

Meiberg
Ltd. Kreisrechtsdirektor